

Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates *

Vom 9. April 1979 (Stand 1. Januar 1990)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 28 des Beamtengesetzes vom 5. Juni 1978¹⁾, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung hat zum Zweck, die Mitglieder des Regierungsrates (nachfolgend: Mitglieder) gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der Nichtwiederwahl zu schützen.

² Für das einzelne Mitglied wird die Verordnung ab Amtsantritt wirksam.

³ Die Kosten der Verordnung werden der Verwaltungsrechnung belastet. Die Mitglieder entrichten Beiträge gemäss den §§ 3 und 4.

§ 2 Bemessungsgrundlagen

¹ Für die Bemessung der Ruhegehälter und anderer Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge ist der anrechenbare Lohn massgebend. Dieser entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten ordentlichen Lohn ohne Spezialzulagen.

² Der anrechenbare Lohn wird nach den Regeln errechnet, die in der Beamtenversicherungskasse gelten, mit Ausnahme der Limitierung gemäss den kantonalen Lohnklassen.

2 Finanzierung

§ 3 Einkaufssumme

¹ Ungeachtet seines Alters hat sich das Mitglied beim Amtsantritt über die von den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Mittel auszuweisen und diese in den Ausgleichsfonds einzulegen. Diese Mittel werden dem Mitglied persönlich gutgeschrieben. *

¹⁾ GS 26.784, SGS 150

² Ist das Mitglied bei seinem Amtsantritt mehr als 30 Jahre alt, so hat es für jedes darüber hinausgehende Altersjahr eine Einkaufssumme von 7,5% des anrechenbaren Lohnes zu entrichten. *

³ Von der Einkaufssumme werden vorweg die von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel in Abzug gebracht. Der Rest der Einkaufssumme, höchstens aber 50% des anrechenbaren Lohnes, ist vom Mitglied zu entrichten.

⁴ Übersteigen die eingebrachten Mittel die nach den Regeln der Beamtenversicherungskasse errechnete Einkaufssumme, so wird der Mehrbetrag dem Mitglied in dem Masse zur Verrechnung gutgeschrieben, als die bei der letzten Vorsorgeeinrichtung versicherten Leistungen die neuen übersteigen.

§ 4 Beiträge

¹ Der Beitrag des Mitglieds beträgt 7,5% des anrechenbaren Lohnes. *

² Bei Erhöhung des anrechenbaren Lohnes entrichtet das Mitglied ferner einen einmaligen Beitrag von 50% dieser Erhöhung.

³ Scheidet das Mitglied wegen Tod, Invalidität, Nichtwiederwahl oder Rücktritt aus dem Amt, so endet die Beitragspflicht mit dem Monat, der dem Ausscheiden vorangeht.

§ 5 Ausgleichsfonds

¹ Um die aus dieser Verordnung anfallenden Lasten über eine längere Zeitspanne hinweg möglichst konstant zu halten, wird ein Ausgleichsfonds geschaffen.

² Dem Ausgleichsfonds werden alle Mitgliederbeiträge gutgeschrieben.

³ Der Kanton ergänzt den Ausgleichsfonds auf den als angemessen erachteten Stand, mindestens aber auf den Gesamtbetrag der anrechenbaren Löhne.

3 Leistungen

§ 6 Anspruch auf Ruhegehalt

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn es nach 4 oder mehr Jahren aus dem Amt ausscheidet.

² Erzielt ein Ruhegehaltsbezüger aus Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den jeweiligen Lohn eines Regierungsrates übersteigt, wird der Ruhegehaltsanspruch entsprechend gekürzt. Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden die Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und anderer Pensionskassen hinzugerechnet.

§ 7 * Höhe des Ruhegehaltes

¹ Das Ruhegehalt beträgt nach 4 Amtsjahren 44% des anrechenbaren Lohnes. Es wird für jedes weitere volle Amtsjahr um 2% bis auf höchstens 60% des anrechenbaren Lohnes erhöht.

² Für ein Mitglied ohne Kinderrentenanspruch gemäss § 9 Absatz 2 wird vor Erreichen des AHV-Alters eine Zusatzrente in Höhe der Ehepaar-AHV-Maximalrente ausgerichtet.

§ 8 Abfindung

¹ Das Mitglied, das ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Amtsjahr 16% des letzten anrechenbaren Lohnes beträgt, zuzüglich der allenfalls geleisteten Einkaufssumme.

² Die Freizügigkeitsvereinbarungen der Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.

§ 9 Übrige Festsetzungen

¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes festlegt, gelten ab 1. Juli 1979 unmittelbar oder sinngemäss die Statuten der Beamtenversicherungskasse.

² Insbesondere gelten die Statuten der Beamtenversicherungskasse bei der Festlegung:

- a. der Invalidenrenten,
- b. der Witwenrenten,
- c. der Renten für Rentner mit Kindern,
- d. des Sterbegeldes,
- e. der Teuerungszulagen auf den Renten.

4 Schlussbestimmungen

§ 10 Verwaltung

¹ Die Verwaltung wird durch die Beamtenversicherungskasse besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt separat.

§ 11 Übergangsordnung

¹ Für die vor dem 1. Juli 1979 abgegebenen Pensionszusagen und für die laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt.

² Die laufenden Renten werden ab 1. Juli 1979 der Verwaltungsrechnung belastet.

³ Die Beamtenversicherungskasse dotiert den Ausgleichsfonds per 1. Juli 1979 mit 840'000 Franken.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.04.1979	01.07.1979	Erlass	Erstfassung	GS 27.52
19.10.1989	01.01.1990	Erlasstitel	geändert	GS 30.151
19.10.1989	01.01.1990	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 30.151
19.10.1989	01.01.1990	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 30.151
19.10.1989	01.01.1990	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 30.151
19.10.1989	01.01.1990	§ 7	totalrevidiert	GS 30.151

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.04.1979	01.07.1979	Erstfassung	GS 27.52
Erlasstitel	19.10.1989	01.01.1990	geändert	GS 30.151
§ 3 Abs. 1	19.10.1989	01.01.1990	geändert	GS 30.151
§ 3 Abs. 2	19.10.1989	01.01.1990	geändert	GS 30.151
§ 4 Abs. 1	19.10.1989	01.01.1990	geändert	GS 30.151
§ 7	19.10.1989	01.01.1990	totalrevidiert	GS 30.151